

EG Stadt Tangerhütte, Bismarckstraße 5, 39517 Tangerhütte

An den Stadtratsvorsitzenden
Dr. Frank Dreihaupt

**Amt für Gemeindeentwicklung
- Amtsleiterin -**

Auskünfte erteilt: Frau Wittke

Zimmer: 38
Telefon: 03935 9317 – 39
Fax: 03935 9317 – 15
Email: c.wittke@tangerhuette.de
(nur für formlose Mitteilungen ohne
elektronische Signatur)

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen, unsere Nachricht vom
DAB 01/2025

Datum
10.03.2025

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 27.01.2025 gegen den Bürgermeister A. Brohm

Sehr geehrter Herr Stadtratsvorsitzender,

Sie hatten sich mit einer Dienstaufsichtsbeschwerde der Stadträtin Edith Braun vom 27.01.2025 über den Bürgermeister Herrn Andreas Brohm an mich gewendet.

In der vorgelegten Dienstaufsichtsbeschwerde werden 4 Punkte aufgeführt, in denen dem Bürgermeister nicht umgesetzte Maßnahmen vorgeworfen werden.

Die Dienstaufsichtsbeschwerde zielt darauf ab, ein Fehlverhalten oder Missstände in der Amtsführung des Beschwerden überprüfbar zu lassen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass wie hier, ein Bürgermeister seiner politischen Rolle und der direkten Wahl durch die Bürger nicht der gleichen dienstrechtlichen Aufsicht unterliegt wie ein Beamter. Die Beschwerde dient vielmehr als Überprüfungsinstrument.

Die Vorwürfe wurden umfassend geprüft.
Dazu wurden sowohl Aktenvorgänge eingesehen, als auch zuständige Sachbearbeiter gesprochen.

Danach kann ein dienst- oder pflichtwidriges Verhalten durch den Bürgermeister A. Brohm nicht festgestellt werden.

Zu 1. Untersuchung nicht umgesetzter Stadtratsbeschlüsse seit 2022

Die Stadtratsbeschlüsse wurden seit 2022 bis heute geprüft (**Anlage 01-03**). Nach dem Statusbericht in Session waren hier in 2022 3 Beschlüsse nicht erledigt und in 2023 zwei Beschlussvorlagen.

Die nachfolgende Prüfung ergab:

BV 879/2022 zu Mobilstellplatz Freibad Lüderitz

Hierzu wurde in 2023 ein Leaderantrag gestellt, der jedoch durch die LAG Gruppe nicht auf die Umsetzungsliste kam. Weitere Fördermöglichkeiten gab es bislang nicht. Die Maßnahme steht seither als ungedeckte Maßnahme in der Investitionsliste.

Dieses Vorgehen zum Beschluss ist nicht zu beanstanden.

Hausanschrift:

Bismarckstraße 5
39517 Tangerhütte
Telefon: 03935 9317 – 0
Fax: 03935 9317 – 13

Sprechzeiten:

Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag 09.00 - 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Bankverbindungen:

Kreissparkasse Stendal (BIC NOLADE21SDL)
IBAN: DE18 8105 0555 3071 0001 61
Volksbank Stendal (BIC GENODEF1SDL)
IBAN: DE94 8109 3054 0000 1212 31



BV 938/2022 zu Überprüfung Disziplinarverfahren des LK Stendal durch das Landesverwaltungsamt und Innenministerium

Die Übersendung der gesamten Unterlagen an das Landesverwaltungsamt und das Innenministerium sollte durch den Stadtratsvorsitzenden erfolgen. Inwieweit dies erfolgte, entzieht sich unserer Kenntnis.

BV 975/2022 zu Personal Arbeitsgerichtsangelegenheit

Hier wurde ein Vergleich zwischen den Parteien geschlossen. Der Beschluss ist damit umgesetzt und erledigt.

BV 1085/2023 zu Struktur Kinder- und Jugendarbeit

Dieser Beschluss ist ebenfalls mit Beschluss Nummer 1170/2024 umgesetzt.

Die BV 1110/2023 zur Grundentscheidung, die dem Verein „Wir bleiben hier e.V.“ zur Umsetzung der bestehenden Baugenehmigung, die Anschaffung und Aufstellung eines Containers erlaubt. Siehe Bericht zu 4.

Im Ergebnis konnte kein pflichtwidriges Handeln des Bürgermeisters bei der Umsetzung von Beschlüssen festgestellt werden.

Neben der Untersuchung nicht umgesetzter Beschlüsse, wurde auch die Untersuchung von Investitionsmaßnahmen beschwert welche aus der aktiven Investitionsplanung rausgefallen sind. Im Folgenden betrifft dies die Maßnahmen laut **Anlage 04** mit entsprechender Begründung.

Diese sind aus unterschiedlichen Entscheidungen, in Form von Beschlüssen, des Stadtrates bzw. Haushaltsberatungsergebnissen heraus in die ungedeckten Maßnahmen der Investitionsliste aufgenommen worden.

Dies bedeutet, dass bei ggf. vorliegenden Deckungsmöglichkeiten aus Fördermitteln bzw. verfügbaren Haushaltsmitteln die Maßnahmen wieder eine aktive Haushalts-, Investitionsplanung, durch Haushaltsbeschluss, aufgenommen werden können.

Es wird zu Punkt 1 der Beschwerde festgestellt, dass ein nicht dienst- und pflichtgemäßes Verhalten des Bürgermeisters vorliegend nicht begründet werden kann.

zu 2. Buchsbaumeinfriedung in Höhe Kosten von 4.990,-Euro nicht freigegeben

Der Friedhof in Groß Schwarzlosen ist Gemeindeeigentum. Das anonyme Grabfeld war mit einer kleinen Buchsbaumhecke eingefriedet, welche entfernt werden musste.

Die Stadträtin Braun beauftragte die Friedhofssachbearbeiterin mit der Einholung von Angeboten zur Einfriedung des anonymen Grabfeldes auf dem Friedhof in Groß Schwarzlosen.

Das Betreiben eines Friedhofes in Gemeindeeigentum ist eine Pflichtaufgabe. Diese Pflichtaufgabe bezieht sich jedoch ausschließlich auf die Bestattungspflicht von Verstorbenen sowie auf die Einhaltung von Größen bei jeweiliger Grabart und Liegezeiten je nach Beschaffenheit der Böden. Die Pflichtaufgabe erstreckt sich nicht auf die ästhetische Art und Weise der Anlegung von Grabanlagen

Die Einfriedung einer Grabanlage, wie sie hier in Rede steht, ist ästhetischer Natur und dient, wenn überhaupt, der Verhinderung des unerlaubten Betretens der Grabanlage.

Hier wurde eine Einfriedung angedacht, die ca. Knöchelhoch sein sollte und damit kein Hindernis für ein unerlaubtes Betreten darstellt. Eine solche Einfriedung stellt vielmehr eine freiwillige Aufgabe einer Kommune dar.

Mit der Verfügung zum Haushalt 2024 vom 09.04.2024 wurde von einer Beanstandung der Haushaltssatzung abgesehen und angeordnet, dass eine hauswirtschaftliche Sperre verfügt wird, die sicherstellt, dass nur Aufwendungen entstehen zu deren Leistungen die Egem. Stadt

Tangerhütte rechtlich und unaufschiebbar verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unabweisbar sind.

Nach Erhalt der Angebote in Höhe von 4.990.-Euro stellte die Sachbearbeiterin einen Antrag nach § 27 KomHVO (aufgrund bestehender Haushaltssperre) auf Freigabe der Mittel, an die Amtsleitung und den Bürgermeister. In diesem erfolgt regelmäßig die im vorangegangenen Abschnitt erläuterte zu erfolgende rechtliche Prüfung zur Freigabe von Aufwendungen.

Die in Rede stehende Einfriedung für die anonyme Grabanlage in Groß Schwarzlosen ist, wie oben bereits festgestellt, eine freiwillige Maßnahme. Die Maßnahme ist auch nicht unaufschiebbar oder für die Weiterführung notwendiger Aufgaben der Einheitsgemeinde unabweisbar.

Nach dieser gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung, gemäß § 27 KomHVO für eine Haushaltssperre, darf die Kommune derartige Ausgaben nicht tätigen. Der Bürgermeister hat sich entsprechend an diese gesetzlichen Vorgaben zu halten.

Aufgrund der Haushaltssperre, die bis zum Ende des Haushaltsjahres 2024 angeordnet war, war eine Ausgabe nicht möglich.

Der Bürgermeister hat sich folglich, mit der Ablehnung einer Freigabe der Mittel, an die gesetzlichen Vorgaben gehalten.

zu 3. Dienstmail für Stadtratsvorsitzenden verweigert

Zum Zeitpunkt der Einreichung der Dienstaufsichtsbeschwerde gab es zum Sachverhalt nach erfolgter Recherche lediglich eine Anfrage und Diskussion zum Thema Internet Adresse für den Stadtratsvorsitzenden im Sozialausschuss am 25.11.2024 (**Anlage 05**). Herr Brohm erklärte in der o.g. Sitzung wie die Handhabung mit Anträgen derzeit verläuft und dass er keine grundsätzliche Notwendigkeit in der Umsetzung sieht. Im Weiteren wurde erläutert, dass es einer entsprechenden Erweiterung von Lizenzen bedarf, die Kosten verursachen.

Aus der Niederschrift zur genannten Sitzung heraus ist nicht erkenntlich, dass eine Weigerungshaltung des Bürgermeisters gegen eine solche E-Mail-Adresse vorliegt.

Mit Beschluss 0194/2025 wurde der Antrag der CDU-WG Zukunft auf Einrichtung eines Funktionspostfachs für den Stadtratsvorsitzenden behandelt.

Diese Umsetzung verweigert der Bürgermeister grundsätzlich nicht.

Jedoch soll gemäß befürwortetem Änderungsantrag der Fraktion CDU-WG Zukunft jetzt allen Stadtratsmitgliedern eine Emailadresse im IR – System eingerichtet werden. Zur Einrichtung von Emailadressen für die Mitglieder des Stadtrates sind für den vorhandenen Exchange Server Lizenzen zu erwerben. Die Lizenz ist Voraussetzung zur Nutzung von Emailadressen, auch aus dem IR-System heraus. Die Lizenzkosten belaufen sich pro User auf min. 117,44 € netto (Kostenangebot aus 10/24) für 3 Jahre.

Um ein Funktionspostfach einrichten zu können, muss mindestens ein User diesem zugeordnet werden. Dieser User benötigt hierzu eine Lizenz zur Nutzung des Citrix, welche Grundlage für den Zugriff auf das interne Rathausnetz ist. Laut weiterem Änderungsantrag soll niemand aus der Verwaltung als auch niemand aus dem Stadtrat Zugriff auf dieses Funktionspostfach haben. Dieses soll lediglich mit einer Serverregel sicherstellen, dass ankommende Emails auf die einzurichtenden Emailadressen für den Vorsitzenden des Stadtrates und seine Stellvertreter weitergeleitet werden. Eine derartige Umsetzung ist nicht möglich. Voraussetzung ist die Anschaffung mindestens einer Lizenz für Citrix in Höhe von 192 € jährlich sowie 35,50 € einmalig.

Mittel für die Einrichtung von Emailadressen für alle Stadtratsmitglieder wurden nicht im Haushalt 2025 vorgesehen. Die notwendigen Mittel zur Einrichtung in Höhe von 3.515,82 € stellen somit eine Ausgabe dar, für die keine haushaltmäßige Deckung vorhanden ist.

Darüber hinaus verletzt das per Änderungsanträge herbeigeführte Beschlussergebnis § 98 Abs. 2 KVG LSA, wonach die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen ist.

Der ursprüngliche Antrag auf Einrichtung eines Funktionspostfaches mit Zugriff der Verwaltung und Einbau einer Serverregelung zur Weiterleitung eingehender Emails an den Vorsitzenden sowie seiner Stellvertreter wäre eine Lösung, die den Anforderungen der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit nach § 98 Abs. KVG LSA genüge täte, sie eignet sich auch ohne zusätzliche Kosten den gewünschten Nutzen zu erzielen.

Aufgrund der Ausführungen ist hier die Rechtswidrigkeit des o.g. Änderungsbeschlusses festzustellen.

Demnach hat der Hauptverwaltungsbeamte die Pflicht gemäß § 65 Abs. 3 S. 1 und S.2 KVG LSA Widerspruch einzulegen.

Über den Widerspruch hat gemäß § 65 Abs. 3 S. 5 KVG LSA der Stadtrat erneut zu entscheiden. Im Sinne einer Lösungssuche bittet der Bürgermeister besonders darum, den ursprünglichen Antrag noch einmal in Betracht zu ziehen.

Nach dem derzeitigen Werdegang des Sachverhaltes liegt auch hier ein kein Verstoß gegen ein dienst- und pflichtgemäßes Verhalten eines Bürgermeisters vor.

zu 4. Auszahlung 10.000€ Anschlusskosten für Jugendclubcontainer Lüderitz verweigert

Mit der BV 1110/2023 ist die Grundentscheidung durch den Stadtrat getroffen worden, dass der Verein „Wir bleiben hier e.V.“ zur Umsetzung der bestehenden Baugenehmigung, die Anschaffung und Aufstellung eines Containers erlaubt.

Die Errichtung und Inbetriebnahme des Containers sollte durch den Verein erfolgen und anschließend das Objekt in das Eigentum der Egem. Stadt Tangerhütte übergehen.

Mit der Beschlussfassung zur Haushaltssatzung 2024 (BV 1096_2023) hat die Stadträtin Braun einen Änderungsantrag eingebracht, der die Finanzierung der Anschlusskosten in Höhe von bis 10.000,-Euro durch die Egem. Stadt Tangerhütte fordert. Der Stadtrat ist dem gefolgt.

Mit der Verfügung zum Haushalt 2024 vom 09.04.2024 wurde von einer Beanstandung der Haushaltssatzung abgesehen und angeordnet, dass eine hauswirtschaftliche Sperre verfügt wird, die sicherstellt, dass nur Aufwendungen entstehen zu deren Leistungen die Egem. Stadt Tangerhütte rechtlich und unaufschiebbar verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unabweisbar sind.

Die Errichtung und Betreuung eines Jugendclubs in Lüderitz ist eine freiwillige Maßnahme der Einheitsgemeinde. Hierzu gibt es keine rechtliche Verpflichtung der Betreuung. Die Maßnahme ist auch nicht unaufschiebbar oder für die Weiterführung notwendiger Aufgaben der Einheitsgemeinde unabweisbar.

Nach dieser gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung, gemäß § 27 KomHVO für eine Haushaltssperre bzw. § 104 KVG LSA bei einer vorläufigen Haushaltsführung, darf die Kommune derartige Ausgaben nicht tätigen. Der Bürgermeister hat sich entsprechend an diese gesetzlichen Vorgaben zu halten.

Aufgrund der Haushaltssperre, die bis zum Ende des Haushaltsjahres 2024 angeordnet war, war eine Ausgabe der geplanten Mittel in 2024 nicht möglich.

Daraufhin wurde erneut per Antragsrecht in den Stadtrat die Beschlusssache BV 0153/2024 eingebracht. Es bestand in diesem Zeitpunkt noch immer die hauswirtschaftliche Sperre. Mit Beginn des aktuellen Haushaltsjahres greifen die Regelungen zur vorläufigen Haushaltsführung, die ebenfalls keine Ausgabe ermöglichen.

Der Bürgermeister hat sich folglich, mit der Verweigerung einer Auszahlung der in Rede stehenden 10.000,- Euro Anschlusskosten, an die gesetzlichen Vorgaben gehalten.

Im Ergebnis muss festgestellt werden, dass der Bürgermeister in allen aufgeworfenen Sachverhalten dienst- und pflichtgemäß entsprechend der ihm obliegenden Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zur ordnungsgemäßen Haushaltsführung- und Haushaltsumsetzung gehandelt hat.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Wittke

Amtsleitung Amt f. Gemeindeentwicklung